



Stadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 141/12/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	11.10.2012	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.10.2012	öffentlich

20. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang Sondergebiet/Wohngebiet Hohenheimer Straße, Backnang
- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang wird nach dem Deckblatt des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 08.08.2012 aufgestellt.
2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Weise vorzunehmen, dass
 - a) die Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf die Dauer von 2 Wochen beim Stadtplanungsamt Backnang und den Gemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft eingesehen werden kann und
 - b) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Anhörungstermin in Backnang gegeben wird.
3. Die Vertreter der Stadt Backnang im gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden ermächtigt, die Aufstellung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				EUR		EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
10.09.2012		I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Geschäftsbereich Landwirtschaft des Landratsamts Rems-Murr-Kreis mit der Landwirtschaftsschule wird an dem Standort Hohenheimer Straße aufgelöst. Die Fläche soll deshalb einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die Waldorfschule und der angeschlossene Waldorfkindergarten denken langfristig an eine Erweiterung. Die Restflächen sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden.